

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach

Vom 16. September 1992

Inhaltsübersicht - nicht amtlich-

- § 1 Öffentliche Einrichtung*
- § 2 Zugang*
- § 3 Veranstaltungen*
- § 4 Personelle und sächliche Ausstattung*
- § 5 Ausschuss*
- § 6 Leiter/in, Geschäftsstelle*
- § 7 Kostendeckung*
- § 8 Benutzungsordnung*
- § 9 Hörer- und Dozentenvertretung*
- § 10 Auflösung der Volkshochschule*
- § 11 Inkrafttreten*

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwabach.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung). Sie dient der Volksbildung, insbesondere der Förderung der Erwachsenenbildung im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayer. Verfassung und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.
- (3) Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zugang

- (1) Der Besuch der Volkshochschule steht jedermann offen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für besondere Kurse kann im Programm auch eine niedrigere Altersgrenze festgelegt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen besteht nicht.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Die Bildungsangebote der Volkshochschule dienen den in Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung festgelegten Bildungszielen im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich. Zu diesem Zweck werden insbesondere laufende Lehrgänge (Kurse) und sonstige Weiterbildungsangebote (z.B. auch Darbietungen, Vorträge und Diskussionen) veranstaltet.

(2) Das Lehrjahr gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte (Semester). Diese umfassen jeweils 15 Wochen.

(3) Auf Verlangen werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Bei Kursen, die Abschlüsse oder Fähigkeiten vermitteln, die für das berufliche Fortkommen von Bedeutung sind, können auch Zeugnisse erteilt werden.

§ 4 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Lehrkräfte sowie andere bei der Vermittlung der Bildung tätige Personen (Dozentinnen und Dozenten) werden von der Geschäftsstelle (§ 6 Abs. 2) ausgewählt und verpflichtet. Sie sollen die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d und Art. 14 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen und werden grundsätzlich auf nebenberuflicher Basis tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung.

(2) Räume insbesondere geeignete Schulräume sowie Lehr- und Arbeitsmittel werden in der Regel von der Stadt bereitgestellt. Die Kosten dafür sind mit den zu entrichtenden Entgelten der Teilnehmer abgegolten. Bei bestimmten Kursen kann jedoch im Programm eine Kostentragung oder Kostenbeteiligung der Teilnehmer an den Lehr- und Arbeitsmitteln vorgesehen werden, wenn deren Bereitstellung einen besonders hohen Finanzbedarf erfordert. Satz 3 gilt sinngemäß, wenn für die Durchführung eines Kurses aus sachlichen Gründen Fremdräume angemietet werden müssen.

§ 5 Ausschuss

(1) Im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrats entscheidet über die Angelegenheiten der Volkshochschule von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung) der Kultur-, Schul- und Sportausschuss des Stadtrates (Ausschuss).

(2) Der Ausschuss beschließt insbesondere über die Benutzungsordnung, die Entgeltordnung und die Honorarordnung sowie über die Regelung der Vertretung der Hörerinnen und Hörer und der Dozentinnen und Dozenten. Ferner ist ihm das von der Geschäftsstelle erstellte Semester- oder Jahresprogramm zur Zustimmung vorzulegen.

§ 6 Leiter/in, Geschäftsstelle

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Ausschusses (§ 5) die Leiterin oder den Leiter der Volkshochschule. Die Leiterin oder der Leiter ist hauptberuflich tätig und muss die Eignungsvoraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Art. 14 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen. Satz 1 gilt sinngemäß auch für eine Abberufung.

(2) Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist Teil des für Kulturangelegenheiten zuständigen Amtes der Stadtverwaltung und wird im Rahmen des Stellenplanes mit dem erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal besetzt. Die Geschäftsstelle ist für das gesamte Bildungsangebot der Volkshochschule verantwortlich. Insbesondere stellt sie organisatorisch und inhaltlich das Programm auf und überwacht seine Durchführung.

§ 7 Kostendeckung

(1) Für die Benutzung der Volkshochschule, insbesondere für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

(2) Die durch Entgelte und sonstige Einnahmen, z.B. staatliche Zuwendungen, nicht gedeckten Kosten des Betriebs der Volkshochschule trägt die Stadt Schwabach.

(3) Etwaige Überschüsse müssen für Zwecke der Erwachsenenbildung verwendet werden.

§ 8 Benutzungsordnung

(1) Der Ausschuss (§ 5) erlässt eine Benutzungsordnung, deren wesentliche Regelungen im Programmheft abgedruckt werden.

(2) Die Ordnung in den jeweiligen Kursen und Veranstaltungen handhabt die Dozentin oder der Dozent. Teilnehmer, die eine Veranstaltung erheblich stören, können von ihr ausgeschlossen werden.

(3) Der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an einem Kurs kann nur von der Geschäftsstelle verfügt werden.

(4) Anspruch auf Erstattung bezahlter Entgelte besteht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 nicht.

(5) Die Ausübung des Haurechts, z.B. in Schulgebäuden, durch das dafür zuständige Personal bleibt unberührt.

§ 9 Hörer- und Dozentenvertretung

(1) An der Volkshochschule besteht eine Vertretung der Hörerinnen und Hörer (Hörerververtretung) sowie eine Vertretung der Dozentinnen und Dozenten (Dozentenvertretung).

(2) Näheres über Zahl, Amtsdauer und Berufung der Vertreterinnen und Vertreter beschließt der Ausschuss (§ 5). Er kann dabei auch eine gemeinsame Beschluss-

fassung zu bestimmten Angelegenheiten oder die Bildung einer gemeinsamen Vertretung vorsehen.

§ 10 Auflösung der Volkshochschule

- (1) Über eine Auflösung der Volkshochschule beschließt der Stadtrat.
- (2) Im Fall der Auflösung sind etwaige Überschüsse oder Vermögensgegenstände, die zweckgebunden für die Volkshochschule erworben wurden, wieder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken möglichst im Bereich der Erwachsenenbildung zuzuführen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Zusammenlegung mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung anderer Träger.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach vom 26. November 1954 außer Kraft.

Schwabach, den 16. September 1992
Re i m a n n, Oberbürgermeister